

Die Lage der Unterthanen hatte, wie aus dem Vorstehenden erhellt, nach Beendigung der Bauernunruhen um das Jahr 1680 keine Besserung erfahren. Die Rechte der Unterthanen waren vielmehr noch spärlicher, die Verpflichtungen dagegen größere geworden. Jahrzehnte lang mußten die Unterthanen das schwere Joch größter Unterdrückung tragen. Da endlich schimmerte wie ein Lichtblick in die trostlose Geschichte des Bauernstandes die Zeit Maria Theresias hinein. Diese große Kaiserin milderte durch eine Verordnung vom 5. October 1742 wenigstens zum Theile die Härten der Leibeigenschaft, und ihr edler Sohn Kaiser Josef II. gab endlich der Geschichte der Menschheit eine neue Wendung, indem er mit kühner Hand und wagendem Muth die Lösung einer Aufgabe erfasste, die anzufassen seine Vorgänger und Zeitgenossen auf dem Thron sich gescheut hatten.

4. Der Bauernaufstand im Jahre 1775.¹⁹⁾

Schon die große Kaiserin Maria Theresia ebnete die Wege zu der Lösung jener Aufgabe, welche den Bauernstand aus der unbedingten Knechtschaft befreien sollte, und jeder Eingriff, den sie sich in die bis dahin unbedingte Herrschaft der „Stände“ zu thun gezwungen sah, zeigt sich als eine Vorbereitung jenes großen Werkes, welches dem Bauer Erlösung von dem schweren Banne der Leibeigenschaft brachte. Von größter Bedeutung war in dieser Hinsicht die von ihr verfügte Aufhebung der bisherigen ständischen Behörden der „Kreisauptleute“ und die Einführung der „Kreisämter“ als kaiserlicher Behörden. Der erste Schritt gegen die Macht der Feudalherren war die erste Wohlthat für den Bauer, er mag sie verstanden haben oder nicht. Bis dahin waren es immer je zwei in dem betreffenden Kreise begüterte Adelige gewesen, welche die Stände zu Kreisauptleuten ernannten, welche dann von ihrem ländlichen Wohnsitze aus gegen ein von jedem Kreisinsassen erhobenes Kopfgeld die Kreisverwaltung leiteten. In allen Streitfachen zwischen Unterthanen und Herren waren diese Kreisauptleute stets Partei — sie vertraten ja gesetzmäßig die „Stände“, und der Bauer war „kein Stand“. Durch Einführung der kaiserlichen Kreisämter war zum erstenmale wenigstens dem Wunsche des Regenten nach eine unparteiische Instanz im Lande geschaffen — der erste Streich gegen das alte Ständethum war der erste Hoffnungsschimmer für das um seine Menschenrechte gebrachte Volk. — Ein zweiter Schimmer fiel in dieses traurige Dunkel durch die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773. Durch dieselbe gelangten die von dem erwerbsklugen Orden auf alle mögliche Weise zusammengescharften großen Güter mit zahllosen leibeigenen Bauernschaften nicht, wie die Kron Güter, unter ständische, sondern durch die Gründung des Studienfondes unter die unmittelbare Verwaltung der Regierung, und ihrem Auge öffnete sich dadurch der ganze Abgrund des Elendes. Sie erhielt dadurch zugleich Gelegenheit und Gewalt, unmittelbar einzugreifen. Gerade von den Unterthanen solcher Güter gieng die Bauernerhebung

¹⁹⁾ Vgl. A. Jäger, Dorschronik v. Maffersdorf etc., S. 323 fg.